

Verwaltungs- und Organisationsreglement

Einwohnergemeinde Langenbruck

Ingress

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Langenbruck, gestützt auf § 47, Absatz 1 Ziffer 2 und §107 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180), beschliesst:

Inhalt

I.	Einwohnergemeindeversammlung	2
	Artikel 1 - Einberufung	2
	Artikel 2 - Begründung der Anträge des Gemeinderates.....	2
	Artikel 3 - Orientierung der Stimmberechtigten	2
	Artikel 4 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung	2
	Artikel 5 - Protokollführung.....	2
II.	Gemeindebehörden	2
	Artikel 6 - Geschäftsreglement	2
	Artikel 7 - Ausserordentliche Stellvertretung	2
	Artikel 8 - Protokollführung.....	2
	Artikel 9 - Beglaubigung von Unterschriften	3
	Artikel 10 - Aufgaben, Kompetenzen.....	3
	Artikel 11 - Protokollführung.....	3
	Artikel 12 - Organisation, Aufgaben und Kompetenzen	3
	Artikel 13 - Amtsdauer und Amtsperiode.....	3
	Artikel 14 - Protokollführung	3
III.	Bussenverfahren	3
	Artikel 15 - Bussenausschuss	3
	Artikel 16 - Bussenanerkennungsverfahren.....	3
IV.	Gebühren	4
	Artikel 17 - Verwaltungsgebühren.....	4
	Artikel 18 - Weitere Gebühren und Abgaben.....	4
V.	Verwaltungsorganisation	4
	Artikel 19 - Unterstellung	4
	Artikel 20 - Amtliches Publikationsorgan.....	4
VI.	Inkraftsetzung	4
	Artikel 21 - Inkraftsetzung.....	4



I. Einwohnergemeindeversammlung

Artikel 1 - Einberufung

- ¹ Die Stimmberechtigten werden mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung eingeladen.
- ² Die Einladung zu der Gemeindeversammlung wird im amtlichen Publikationsorgan publiziert.
- ³ Das Datum und das Geschäftsverzeichnis der Gemeindeversammlung werden zusätzlich als Infoblatt in physischer Form an alle Haushaltungen zugestellt.

Artikel 2 - Begründung der Anträge des Gemeinderates

- ¹ Die Anträge des Gemeinderates werden an der Gemeindeversammlung mündlich begründet.

Artikel 3 - Orientierung der Stimmberechtigten

- ¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung umfasst das Geschäftsverzeichnis, eine kurze Erläuterung sowie den Antrag des Gemeinderates.
- ² Die Einladung und sämtliche zugehörige Unterlagen können spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Internetseite und auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Artikel 4 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung

- ¹ Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im amtlichen Publikationsorgan kommuniziert.

Artikel 5 - Protokollführung

- ¹ Über die Gemeindeversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- ² Über die Genehmigung sowie Berichtigungen des Protokolls wird an der darauffolgenden Gemeindeversammlung entschieden.

II. Gemeindebehörden

Gemeinderat

Artikel 6 - Geschäftsreglement

- ¹ Der Gemeinderat regelt seinen Geschäftsgang in einer Verordnung.
- ² Er regelt darin insbesondere die interne Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen.

Artikel 7 - Ausserordentliche Stellvertretung

- ¹ Sind Gemeindepräsidium und Vizepräsidium verhindert, die ihnen obliegenden Aufgaben zu erledigen, bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte eine Stellvertretung.

Artikel 8 - Protokollführung

- ¹ Die Protokollführung erfolgt durch Mitarbeitende der Gemeinde, in der Regel durch die Gemeindeverwalterin oder den Gemeindeverwalter.
- ² Ausnahmsweise kann ein Mitglied des Gemeinderats die Protokollführung übernehmen.



Artikel 9 - Beglaubigung von Unterschriften

¹ Zur Beglaubigung von Unterschriften sind zuständig:

- a) das Gemeindepräsidium;
- b) die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter;
- c) die Stellvertretende Gemeindeverwalterin oder der Stellvertretende Gemeindeverwalter.

Weitere entscheidungsbefugte Behörden

Artikel 10 - Aufgaben, Kompetenzen

¹ Aufgaben und Kompetenzen der übrigen Gemeindebehörden (§§ 91 ff. GemG) und der Kontrollorgane (§§ 98 ff. GemG) richten sich nach dem GemG.

Artikel 11 - Protokollführung

¹ Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied der Gemeindebehörde respektive des Kontrollorgans.

Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen

Artikel 12 - Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

¹ Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der ständigen, beratenden Ausschüsse oder Kommissionen (§ 104 Absatz 1 GemG) richten sich nach dem jeweiligen Sachreglement.

² Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der nichtständigen, beratenden Ausschüsse oder Kommissionen (§ 104 Absatz 1^{bis} GemG) richten sich nach dem jeweiligen Beschluss.

Artikel 13 - Amtsdauer und Amtsperiode

¹ Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Ausschüsse oder Kommissionen beträgt 4 Jahre. Die Amtsperioden beginnen mit jener der Gemeinderäte.

² Die Amtsdauer der nichtständigen, beratenden Ausschüsse beträgt 4 Jahre. Die Amtsperioden richten sich nach dem jeweiligen Beschluss.

Artikel 14 - Protokollführung

¹ Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied der beratenden Ausschüsse oder Kommissionen.

III. Bussenverfahren

Artikel 15 - Bussenausschuss

¹ Es besteht ein dreiköpfiger Bussenausschuss (§ 70b Absatz 2 GemG) für die Einvernahme des oder der Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen samt Urteilsgebühren.

² Das Gemeindepräsidium ist ständiges Mitglied des Bussenausschusses.

³ Der Gemeinderat bestimmt für jedes Verfahren die beiden übrigen Mitglieder des Bussenausschusses.

Artikel 16 - Bussenanerkennungsverfahren

¹ Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.



- ² Wird die Busse samt den Urteilsgebühren innert der gesetzten Frist bezahlt, findet keine Anhörung statt und die Bussenverfügung wird definitiv und rechtskräftig.
- ³ Wird die Busse samt den Urteilsgebühren nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin und es ist das Verfahren gemäss § 81 GemG durchzuführen.

IV. Gebühren

Artikel 17 - Verwaltungsgebühren

- ¹ Verwaltungsgebühren werden erhoben für:
- a) Bauanzeigen (Kleinbauten), maximal CHF 100.00;
 - b) Reklamebewilligungen, maximal CHF 300.00;
- ² Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenverordnung die Gebühren für die übrigen Verwaltungshandlungen.

Artikel 18 - Weitere Gebühren und Abgaben

- ¹ Die Erhebung von weiteren Gebühren und Abgaben richtet sich nach den jeweiligen Sachreglementen.

V. Verwaltungsorganisation

Artikel 19 - Unterstellung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung untersteht dem Gemeinderat.
- ² Die Gemeindeverwaltung wird von der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter geführt.

Artikel 20 - Amtliches Publikationsorgan

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

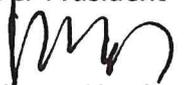
VI. Inkraftsetzung

Artikel 21 - Inkraftsetzung

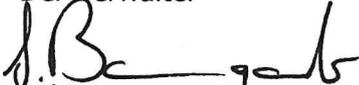
- ¹ Das Reglement wird nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident


Hector Herzig

Der Verwalter


Lukas Baumgartner

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Dezember 2024.

Dieses Reglement hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft anlässlich seiner Sitzung vom 22.04.2025 genehmigt.

